

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Für den zwischen Ihnen als Käufer (auch „Kunde“ genannt) und der Bliestle Planung GmbH & Co. KG (auch „Bliestle“ genannt) abgeschlossenen Kaufvertrag über die Lieferung von Waren, insbesondere über die Lieferung einer Einbauküche, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von Bliestle sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Bliestle und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser AGB.

(3) Bliestle behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten, sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne die ausdrückliche Zustimmung von Bliestle weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Bliestle diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Angaben des Kunden als Basis für unsere Serviceleistungen (Planung, Montage, etc.), die vom Kunden zu beauftragenden externen Dienstleistungen, Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse am Einbauort, nachträgliche Anpassungen an der von uns zu liefernden Waren

(1) Die Planung einer zu beschaffenden Küche und die spätere Montage sowie der Anschluss von Geräten an Versorgungsleitungen sind Serviceleistungen, die der Kunde mit uns vertraglich vereinbart. Sie erfolgen auf der Grundlage der vom Kunden übergebenen Baupläne (Grundrisse und Installationspläne) bzw. angegebenen Maße.

(2) Die vom Kunden übergebenen Baupläne (Grundrisse) bzw. angegebenen Maße bedürfen deshalb einer Überprüfung durch einen vom Kunden beauftragten Fachmann. Der Kunde ist in zumutbarem Umfang verpflichtet, sich vor Beginn unserer Arbeiten über Art und Verlauf von Versorgungsleitungen, Tragfähigkeit der Wände sowie etwaige Besonderheiten zu vergewissern. Hierüber hat er uns rechtzeitig vor der Planung der Montage und deren Umfang sowie vor Festlegung eines Termins für die Montage und sonstiger Serviceleistungen unaufgefordert zu informieren. Für den Fall, dass unsere Serviceleistungen aufgrund mangelnder Eignung der baulichen Beschaffenheit nicht vollständig erbracht werden können, hat dies keine Auswirkung auf unsere Vergütung, d.h. uns sind der tatsächlich entstandene Aufwand und die Waren zu vergüten.

(3) Wir führen rechtzeitig vor Lieferung der Waren selbst oder durch Dritte eine Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse am Einbauort und an dessen Zugangsorten durch, bei dem wir insbesondere ein sogenanntes Aufmaß der tatsächlichen räumlichen Maße nehmen. Soweit der Kunde eine Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse am Einbauort nicht wünscht oder eine solche aus unserer Sicht nicht möglich ist (z.B. aufgrund des baulichen Zustands) oder der Kunde diese nicht

ermöglicht, sind allein die An- und/oder Vorgaben (z.B. Grundrisse) des Kunden für die zu liefernden Waren und/oder der zu erbringenden Leistung maßgeblich. Sollten sich daraus Abweichungen an den zu liefernden Waren und/oder der zu erbringenden Leistung ergeben trägt der Kunde die anfallenden zusätzlichen Kosten.

(4) Sollten sich aus dem Aufmaß Abweichungen gegenüber den vom Kunden übermittelten An- und/oder Vorgaben (z.B. Grundrisse, Installationspläne) ergeben, können wir Änderungen an den Waren und/oder den zu erbringenden Serviceleistungen vornehmen. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Kommt es nach dem Aufmaß zu einer von uns nicht vorhersehbaren Plan- oder räumlichen Veränderung am Einbauort und/oder dessen Zugangsorten und hat diese Veränderung Auswirkung auf die Dimensionen der von uns zu liefernden Waren (z.B. Länge der Arbeitsplatte) trägt der Kunde die aus den erforderlichen Änderungen entstehenden Mehrkosten.

(5) Hat ein Lieferant die Maße einer Ware geändert oder deren Herstellung eingestellt, bestellen und montieren wir, nach entsprechender Information an den Kunden, automatisch die entsprechende Nachfolgeware unter Berücksichtigung des Preises der Nachfolgeware.

(6) Alle notwendigen Verstärkungen im Wand- und Deckenbereich sowie alle notwendigen (Vor-)Installationen einschließlich Endanschlüsse der Ver- und Entsorgungsleitungen (v.a. Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Sanitärleitungen) und sonstige Installationen sind vom Kunden auszuführen. Gleiches gilt v.a. auch für die Montage von Lüftungssystemen notwendigen Spengler-, Schreiner-, Maurer- oder Dachdeckerarbeiten, wozu auch die Abdichtung und Dämmung von Mauer- und Dachdurchführungen zählen.

(7) Dem Kunden obliegt die Organisation einer ggf. erforderlichen Halteverbotszone, insbesondere das Einholen der amtlichen Genehmigung, damit die Waren am vereinbarten Liefertermin und -ort angeliefert werden können. Ansonsten hat Bliestle das Recht, den vereinbarten Liefer- und ggf. Montagetermin der Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen abzusagen oder zu verschieben. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

(8) Alle Arbeiten externer Dienstleister sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Montagetermin der Waren vom Kunden zu beauftragen und fertigzustellen. Sind die genannten externen Dienstleistungen zum jeweiligen Montagetermin auch nur teilweise nicht erfüllt haben wir das Recht den vereinbarten Montagetermin der Waren und/oder unsere zu erbringenden Dienstleistungen abzusagen oder zu verschieben. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

(9) Nach der Montage notwendige Maler- und sonstige Arbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten durchzuführen. Können aufgrund von örtlichen Unwägbarkeiten rund um den Einbauort (z.B. Treppenhaus/Aufzug) die Waren (z.B. Arbeitsplatten, Geräte oder Möbel) nicht transportiert werden und dafür Hebewagen, Kran o.ä. notwendig werden, sind die Kosten dafür vom Kunden zu tragen. Sofern erforderlich, hat der Kunde zum Montagetermin für eine, die gesamte Einbaufäche/Montagefläche betreffende, gültige Sägeerlaubnis mit entsprechender Absaugung zu sorgen.

(10) Umfassen unsere Serviceleistungen nach entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden den Anschluss von Geräten, die der Kunde von Dritten bezogen hat, erfolgt dies ausschließlich an bauseitig vorhandenen Anschlüssen, die in technisch einwandfreiem Zustand, frei zugänglich und mit den am Gerät vorhandenen Schläuchen, Kabeln, etc. an dem vom Kunden bestimmten Standort erreichbar sind. Es obliegt

dem Kunden, alle hierfür benötigten Teile zum vereinbarten Montagetermin vorzuhalten.

(11) Die von uns erstellte technische Anforderungsskizze für Elektro- und Wasseranschlüsse ist für die vom Kunden beauftragten externen Dienstleister bindend, d.h. Elektro-, Gas- und Wasseranschlüsse müssen so verlegt sein, wie in der technischen Anforderungsskizze vorgesehen. Führen das Nichteinhalten der technischen Anforderungsskizze zu Veränderungen des Auftrages, zu höheren Montageaufwand beim Auf-/Einbau der Küche oder zur Verschiebung des vereinbarten Montagetermines so trägt der Kunde die daraus entstehenden Mehrkosten.

§ 4 Preise; Zahlung

(1) Die Preise sind Festpreise und gelten für den vertraglich vereinbarten Liefertermin.

(2) In unseren Preisen sind die Verpackungskosten, Lieferkosten und die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten, soweit nicht anders vereinbart.

(3) Der Kunde erhält unmittelbar nach Vertragsabschluss die vereinbarte Anzahlungsrechnung, die -soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig ist.

(4) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, ist der geschuldete Kaufpreis sofort fällig, nachdem unsere Rechnung beim Kunden eingegangen ist und die Ware geliefert wurde.

(5) Sie geraten 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. In dem Fall ist Bliestle berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Bliestle behält sich insoweit vor, einen höheren Schaden geltend zu machen.

§ 5 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

Sie sind zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche nur berechtigt, wenn Ihre Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden, wir diese anerkannt haben oder wenn Ihre Forderungen unstreitig sind. Zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche sind Sie auch berechtigt, wenn Sie Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Kaufvertrag geltend machen. Als Käufer dürfen Sie ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn Ihr Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

(1) Es gilt der vereinbarte Liefertermin.

(2) Bliestle haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussparungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von Bliestle geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die Bliestle nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Bliestle die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Bliestle zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der

Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist (auch nicht durch die Bereitstellung einer Ersatzware, z.B. Elektrogeräte, durch Bliestle), kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Bliestle vom Vertrag zurücktreten.

(3) Vorbehaltlich der Einschränkungen nach nachfolgendem § 7 haftet Bliestle gegenüber dem Kunden im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt, oder der Kunde infolge eines Lieferverzugs, den Bliestle zu vertreten haben, berechtigt ist, sich auf den Fortfall Ihres Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

(4) Bliestle ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden zumutbar ist, insbesondere die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Bliestle erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(5) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt oder nimmt der Kunden den Liefergegenstand nicht am vereinbarten Liefertermin an, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist oder versandt wurde und Bliestle dies dem Kunden angezeigt hat.

(6) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Falls der Liefergegenstand nach Gefahrübergang nicht von Bliestle eingelagert werden kann und der Lieferant den Liefergegenstand wieder mitnimmt, trägt der Kunde sämtliche hieraus entstehende Kosten (z.B. für Fracht, Vernichtung) und bleibt zur Kaufpreiszahlung verpflichtet.

§ 7 Rechte bei Verzug und Mängeln; Haftung

(1) Soweit die gelieferte Ware nicht den

a) subjektiven Anforderungen entspricht, d.h. nicht die zwischen Ihnen und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, wie z.B. Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird,

b) objektiven Anforderungen entspricht, d.h. sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet, oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist oder die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und/oder der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, oder nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das wir Ihnen vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt haben, oder nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann, oder
c) Montageanforderungen entspricht (sofern eine Montage durchzuführen ist),
so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet.

(2) In unseren Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind; insoweit stellen Abweichungen der gelieferten Ware auch keinen Mangel der objektiven Anforderungen der Ware im Sinne des vorstehenden Absatzes dar. Gleiches gilt, wenn wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Ware vereinbart haben.

(3) Die Holzbezeichnung zu unseren Möbeln be-

zieht sich auf sichtbare Front(ober)flächen. Die Mitverwendung weiterer geeigneter Materialien ist handelsüblich und zulässig. Handelsübliche, für den Kunden zumutbare Abweichungen, z.B. wegen natürlich vorkommender Unregelmäßigkeiten insbesondere bei natürlich gewachsenen Rohstoffen z.B. Holz, Stein stellen keine Mängel dar.

(4) Die Nacherfüllungspflicht trifft uns nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

(5) Die Nacherfüllung erfolgt nach Ihrer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware (Nachlieferung). Dabei müssen Sie uns die Ware zum Zwecke der Nacherfüllung zur Verfügung stellen. Ferner müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gewähren. Sie sind während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir die Nachbesserung zweimal vergeblich versucht, so gilt diese als fehlgeschlagen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, sind Sie nach Ihrer Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Sie können Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt Ihr Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Absätze geltend zu machen.

(7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haften wir uneingeschränkt nach dessen Vorschriften. Wir haften auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie, sofern wir eine solche bezüglich der gelieferten Ware abgegeben haben. Treten Schäden ein, die zwar darauf beruhen, dass die von uns garantierte Beschaffenheit oder Haltbarkeit fehlt und treten diese Schäden jedoch nicht unmittelbar an der von uns gelieferten Ware ein, so haften wir hierfür nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von unserer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie umfasst ist.

(8) Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Käufer regelmäßig vertrauen dürfen (wie z.B. die fristgemäße Lieferung der Ware), so ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn Ihnen Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

(9) Weitergehende Haftungsansprüche gegen uns bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der von Ihnen gegen uns erhobenen Ansprüche.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag das Eigentum von Bliestle.

§ 9 Anzuwendendes Recht; Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Bliestle gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Bliestle wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: 01.01.2023